

Vierte Satzung der Gemeinde Meeder zur  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
der Gemeinde Meeder  
vom 15.09.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Meeder folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Meeder vom 15.01.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Meeder vom 01. März 2008), in der Änderungsfassung vom 09.02.2010, vom 15.02.2011 und vom 15.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. a) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- ( 1 ) Die Einleitung wird kalenderjährlich zum 31.12. abgerechnet. Zum 31.12.2020 wird die Einleitung für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.12.2020 unter Berücksichtigung der am 15.07.2020 und 15.10.2020 fälligen Vorauszahlungsbeträge abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

b) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- ( 2 ) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

**§ 2**  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt § 15 Abs. 1 und 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Meeder vom 15.01.2008, in der Änderungsfassung vom 09.02.2010, vom 15.02.2011 und vom 15.12.2015, außer Kraft.

Meeder, 15.09.2020



Gemeinde Meeder

Höfer  
1. Bürgermeister